

im Geltungsgebiet der Benediktina und Provida eine Rolle spielte: Wie sind Zivilehen von Katholiken auf diesen Gebieten zu beurteilen? Haben die Brautleute den Willen, eine wahre Ehe zu schließen, so ist diese Ehe kanonisch gültig. Nun kommt aber der Fall regelmäßig erst dann vor das kirchliche Gericht, wenn ein oder beide Teile ehemüde geworden sind. Die Aussagen der Parteien sind, weil vom persönlichen Interesse diktiert, mit Vorsicht aufzunehmen. Und da griff man in früherer Zeit zu Präsumptionen und nahm bei indifferenten und glaubensschwachen Katholiken den Ehewillen an (vgl. über die Frage J. Linneborn, Grundriß des Ehrechts<sup>5</sup>, 1933, 79). Überträgt man diese Theorie auf die Zivilehen der katholischen Kriegsgefangenen in Rußland, so kann man jedenfalls nicht allgemein die Ungültigkeit dieser Ehen annehmen.

Graz.

*Prof. Dr Joh. Haring.*

**(Das österreichische internationale Scheidungsrecht und das [österreichische] Konkordat.)** Dieses Thema behandelt Oberlandesgerichtsrat Dr Karl Wahle (Wien) in der „Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht“ VIII, 1934, Heft 5. Zunächst ist zu bemerken, daß Scheidung nicht im Sinne des a. b. G.-B., § 93 (separatio a thoro et mensa), sondern im Sinne von Trennung des Ehebandes genommen wird. Der weitaus größere Teil der Arbeit handelt vom österreichischen internationalen Scheidungsproblem. Die verschiedenen Staaten haben nämlich ein stark abweichendes Scheidungsrecht. Die Haager Konvention (1902) hat zwar gewisse Grundsätze aufgestellt; doch sind nicht alle Staaten dieser Konvention beigetreten und gibt die Konvention selbst wiederum die Möglichkeit von Ausnahmen zu. Es tauchen hier verschiedene Fragen auf: Was ist entscheidend: Staatsbürgerschaft oder Domizil? Sollen ausländische Urteile ohneweiters anerkannt werden, besonders auch dann, wenn offenkundig in fraudem legis gehandelt wurde? Bis 1907 haben die österreichischen Gerichte ausländische Scheidungsurteile nicht anerkannt, wenn auch nur ein Teil Österreicher geblieben ist. Eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 11. Mai 1932 hat mit diesem Grundsatz gebrochen. Mit Recht sagt der Verfasser, daß sich diese Entscheidung mit den Grundtendenzen des österreichischen Rechtes in Widerspruch setzt. — Der zweite Teil der Abhandlung befaßt sich mit der durch das österreichische Konkordat geschaffenen Rechtslage: Die Ehescheidungen dem Bande nach werden weder im Konkordat, noch im staatlichen Durchführungsgesetz erwähnt. Die Scheidung (*solutio vinculi*) einer kirchlichen Ehe ist im österreichischen Inland (abgesehen von einem *Matrimonium ratum non consummatum*) ausgeschlossen und kann auch ein diesbezügliches ausländisches

Urteil, sofern es sich um eine kirchliche Ehe handelt, keine Anerkennung finden.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

**(Eine interkonfessionelle Frage des österreichischen Rechtes.)** Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, sucht Streitigkeiten zwischen den einzelnen Konfessionen vorzubeugen und bestimmt folgendes: „Die Vorsteher, Diener oder Angehörigen einer Kirche oder Religionsgesellschaft haben sich der von den berechtigten Personen nicht angesuchten Vornahme von Funktionen des Gottesdienstes und der Seelsorge an den Angehörigen einer anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft zu enthalten. Eine Ausnahme kann nur für jene einzelnen Fälle eintreten, in welchen durch die betreffenden Seelsorger oder Diener der anderen Kirche oder Religionsgenossenschaften um die Vornahme eines diesen zustehenden Aktes das Ansuchen gestellt wird, oder die Satzungen und Vorschriften dieser letzteren die Vornahme des Aktes gestatten. Außer diesen Fällen ist der bezügliche Akt als rechtlich unwirksam anzusehen, und es haben die Behörden auf Ansuchen der beeinträchtigten Privatperson oder Religionsgenossenschaft die geeignete Abhilfe zu gewähren.“ So weit der Gesetzeswortlaut. Da dieses Gesetz auch in der Tschechoslowakei und in Jugoslawien weiter gilt, so beansprucht die Auslegung desselben auch größeres Interesse.

Hauptsächlich dreht es sich darum, wer sind die Personen, die berechtigt sind, um die Vornahme der Funktion anzusuchen? In früherer Zeit wurde diese Bestimmung regelmäßig dahin ausgelegt, daß nur die Religionsdiener der betreffenden Konfession berechtigt sind, den Religionsdiener einer anderen Konfession um Vornahme der Funktion zu ersuchen. So konnte es vorkommen, daß z. B. bei einer Einsegnung einer orthodoxen Leiche der evangelische Pastor den abwesenden orthodoxen Seelsorger auf Ersuchen vertrat. Nicht aber wurden die Angehörigen eines verstorbenen katholischen Selbstmörders, dem die kirchliche Einsegnung verweigert wurde, als berechtigt erklärt, um eine akatholische Einsegnung anzusuchen. In neuerer Zeit trat eine Änderung in der Auffassung ein. So hat z. B. das österreichische Bundesministerium für Unterricht mit Erlaß vom 30. Oktober 1934, Z. 28.960, die Beschwerde eines römisch-katholischen Pfarramtes, welches die Berechtigung der Angehörigen zum Ansuchen um eine akatholische Einsegnung eines Katholiken bestritt, abgewiesen. Man hat sich manchenorts auch kirchlicherseits mit dieser Spruchpraxis abgefunden, doch selbst abgesehen von kanonistischen Bedenken, liegt der Fall nicht so einfach als man vielleicht glauben könnte. In der Tschechoslowakei, wo man noch denselben Gesetzestext hat, entschied die Landes-